GEBÜHRENSATZUNG

für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Bönningstedt "Heidefriedhof" (Friedhofsgebührensatzung)

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung-GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBI. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.07.2014 (GVOBI. S. 129), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBI. S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (GVOBI. S. 129) und der §§ 11 ff. des Schleswig-Holsteinisches Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz- LDSG -) vom 9. Februar 2000 (GVOBI. S. 169), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2014 (GVOBI. S. 105), wird im Einvernehmen mit der Gemeinde Hasloh nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Bönningstedt am 04.12.2014 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen in der Gemeinde Bönningstedt erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Bestattungsgebührenordnung gilt für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Bönningstedt (Heidefriedhof) in Bönningstedt, am Moorweg.

§ 2 Gegenstand der Gebühren

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Leistungen und Bestattungseinrichtungen erhebt die Gemeinde Bönningstedt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden erhoben in Form von

Laufende Gebühren (für einen mehrere Jahre umfassenden Zeitraum):

Grabplatzgebühren für die Benutzung einer Grabstelle und des Friedhofes sowie

dessen Verwaltung und Unterhaltung;

bei Nutzung einer Grabstelle auf der anonymen Urnengemeinschaftsanlage, bei Nutzung eines Reihengrabes (Rasengrabes), einer halbanonymen Urnengrabstätte sowie eines Urnenwahlgrabes auf einem erhöhtem Rundbeet auch für die Kosten der Pflege der Anlage durch die Gemeinde Bönningstedt;

Verlängerungsgebühren als Grabplatzgebühren für die Verlängerung des Nutzungsrech-

tes an einer Grabstelle:

Einmalige Gebühren:

Bestattungsgebühren für das Ausheben und Schließen der Gruft, das Beisetzen des

Sarges oder der Urne, die Benutzung des Sargwagens, für den Kranztransport, für das Abräumen der Kränze und des Grabschmuckes nach einer Bestattung, für die erste Herrichtung und erste Dauerbepflanzung der Grabstätte bzw. Wiederherrichtung der Bepflanzung nach einer Bestattung sowie das Auffüllen des

Grabes im Falle eines Absackens;

Sonstige Benutzungsgebühren

- für die Benutzung der Kapelle inklusive Grunddekoration;
- für das Abräumen der aufgelassenen Grabstätte nach Ablauf der Nutzungsdauer
- (3) Die Verwaltungsgebühren werden einmalig erhoben in Form von

Verlängerungsverwaltungsgebühren

für die Bearbeitung des Antrages auf Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Grabstelle und das Ausstellen einer Urkunde über die Verlängerung des Nutzungsrechts;

Abmeldeverwaltungsgebühren

für die Abmeldung einer Grabstelle nach Ablauf der regulären oder verlängerten Ruhezeit und das Ausstellen einer Urkunde über die Abmeldung der Grabstelle

Sonstige Verwaltungsgebühren

- für die Bearbeitung eines Antrags auf Zustimmung zur Errichtung bzw. Entfernung oder für die Vornahme von Ergänzungen an einem Grabmal;
- für die Benachrichtigung über die nötige Instandsetzung des Grabsteins oder des Grabes einschließlich Vollzugskontrolle.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Maßstab für die Bemessung der Grabplatzgebühren sind der Flächenbedarf der einzelnen Grabstelle, die Partizipation am Pflege- und Unterhaltungsaufwand der gesamten Friedhofsanlage (ausgedrückt durch das Fallzahlverhältnis der unterschiedlichen Bestattungsformen) und die Dauer des Nutzungsrechtes.
- (2) Bestattungsgebühren werden für jede einzelne Bestattung erhoben, für die in § 2 Abs. 2 aufgeführte Leistungen in Anspruch genommen werden. Die Gebührenbemessung für Grabarbeiten richtet sich nach Art und Umfang der zu verrichtenden Bestattungshandlung, ausgehend vom Arbeitszeitbedarf für das Herstellen und Schließen der jeweiligen Grabstätte.
- (3) Die Benutzungsgebühren bemessen sich nach Art und Umfang der Inanspruchnahme des Friedhofes und seiner Leistungen und Bestattungseinrichtungen.
- (4) Maßstab für die Gebühr für die Benutzung der Kapelle ist die Dauer, für die die Kapelle im Zusammenhang mit einer Trauerfeier genutzt wird.
- (5) Maßstab für das Abräumen der Kränze und des Grabschmuckes nach einer Bestattung und für das Abräumen der aufgelassenen Grabstätte ist der Arbeitsaufwand für diese Leistung, ausgehend von der jeweils abzuräumenden Fläche.
- (6) Der Maßstab für die erste Herrichtung und erstmalige Dauerbepflanzung der Grabstätte ist der durchschnittliche Arbeits- und Materialaufwand für diese Leistung.
- (7) Die Verwaltungsgebühren bemessen sich nach der Art der Verwaltungshandlung und dem durch die Vornahme der Verwaltungshandlung gewöhnlich beanspruchten Arbeitsaufwand. Maßstab für die Verwaltungsgebühren ist je ein Antrag auf Vornahme einer verwaltungsgebührenpflichtigen Verwaltungshandlung.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Grabplatzgebühr beträgt für die gesamte reguläre Ruhezeit:

Reihengrabstätte (Rasengrab)

für Kinder unter 5 Jahren (bis zu einer Sarglänge von 1,20 m)für Personen über 5 Jahre (ab einer Sarglänge von 1,20 m)	629,00 Euro 1.574,00 Euro
Wahlgrabstätten - einstellige - zweistellige	1.437,00 Euro 2.875,00 Euro
Urnenwahlgrabstätten - kleine (1,0 m²) - große (1,5 m²)	399,00 Euro 898,00 Euro
Anonyme Urnengrabstätte	379,00 Euro

Halbanonyme Urnengrabstätten 1.171,00 Euro

Urnenwahlgrab auf erhöhtem Rundbeet unter einem Baum 1.267,00 Euro.

- (2) Für mehrstellige als zweistellige Wahlgrabstätten wird zu der Gebühr für die zweistellige Wahlgrabstätte je weitere Grabstelle die Gebühr für eine einfache Wahlgrabstätte addiert.
- (3) Überschreitet die Nutzungszeit an einer Grabstelle die reguläre Ruhezeit von 25 Jahren, so wird für jedes über die Dauer der regulären Ruhezeit hinausgehende Nutzungsjahr eine anteilmäßige Gebühr (Verlängerungsgebühr) berechnet. Die anteilmäßige Gebühr beträgt 1/25 der in Abs. 1 genannten Gebühren.
- (4) Die Bestattungsgebühr beträgt:

Wahlgrab- oder Reihengrabstelle (Rasengrab)

- für Kinder unter 5 Jahren	266,00 Euro
- für Personen über 5 Jahre	355,00 Euro
Urnengrabstelle	66,00 Euro

(5) Die sonstigen Benutzungsgebühren betragen:

für die Benutzung der Kapelle:

für die erste Stunde der Inanspruchnahme 209,00 Euro für jede weitere angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme ½ des vorstehend genannten Gebührensatzes;

für das Abräumen der aufgelassenen Grabstätte

-	bei Reihengrabstätten	55,00 Euro
-	bei einstelligen Wahlgrabstätten	55,00 Euro
-	bei zweistelligen Wahlgrabstätten	83,00 Euro
	hai mahratalligan Wahlarahatättan wird zu dar Cahühr für die zwei	

 bei mehrstelligen Wahlgrabstätten wird zu der Gebühr für die zweistellige Wahlgrabstätte je weitere Grabstelle die Gebühr für eine einfache Wahlgrabstätte addiert

- bei Urnengrabstellen 41,00 Euro

(6)	Die Verlängerungsverwaltungsgebühr beträgt für jeden bearbeiteten Antrag	43,00 Euro
(7)	Die Abmeldeverwaltungsgebühr beträgt für jeden bearbeiteten Antrag	43,00 Euro
(8)	Die Verwaltungsgebühr für die Bearbeitung eines Antrags auf Zustimmung zur Errichtung eines Grabmales oder die Vornahme von Änderungen am Grabmal beträgt - bei einem liegenden Grabmal	43,00 Euro
	- bei einem stehenden Grabmal	50,00 Euro
(9)	Die Verwaltungsgebühr für die Benachrichtigung über die nötige Instand- setzung des Grabsteins oder des Grabes im Interesse des Nutzungsbe-	
	rechtigten beträgt	43,00 Euro.

§ 5 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt. Das ist für die Grabplatzgebühren und die Bestattungsgebühren, wer die Bestattung veranlasst oder im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld nach § 13 Abs. 2 Bestattungsgesetz SH bestattungspflichtig ist oder einen Antrag auf Verleihung oder Verlängerung eines Grabnutzungsrechts oder einen Antrag auf Zustimmung zur Errichtung, Vornahme von Änderungen, Entfernung oder Überprüfung eines Grabmals stellt.
 - Schuldner einer sonstigen Benutzungsgebühr ist, wer die Benutzung der jeweiligen Einrichtung beantragt oder die Einrichtung oder Leistung des Friedhofes in Anspruch nimmt.
- (2) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet, wer die Leistung der Verwaltung beantragt oder sonst veranlasst hat oder in dessen Interesse die Leistung veranlasst worden ist.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung der Gebührenpflicht, Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch der Gemeinde Bönningstedt auf die Grabplatzgebühr oder Verlängerungsgebühr entsteht für die gesamte Ruhezeit bzw. für den gesamten Zeitraum einer beantragten Nutzungsverlängerung mit der Vergabe der Grabstelle zur tatsächlichen Inanspruchnahme bzw. mit der Bewilligung der Verlängerung des Grabnutzungsrechtes.
- (2) Der Anspruch der Gemeinde Bönningstedt auf die Bestattungsgebühr sowie die sonstigen Benutzungsgebühren (mit Ausnahme der Benutzungsgebühr für die Kapelle) entsteht mit der Anmeldung der Bestattung.
- (3) Der Anspruch der Gemeinde Bönningstedt auf die Gebühr für die Benutzung der Kapelle entsteht mit der auf diese Leistung gerichteten Antragstellung.
- (4) Der Anspruch der Gemeinde Bönningstedt auf die Verwaltungsgebühr entsteht mit der auf die betreffende Verwaltungshandlung bezogenen Antragstellung.
- (5) Die Heranziehung zu den Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- (6) Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 7 Datenerhebung / -verarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten des Einwohnermeldeamtes durch die Gemeinde oder den von ihr Beauftragten zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten vom Einwohnermeldeamt übermitteln lassen und zum Zweck der Gebührenerhebung nach dieser Satzung speichern und weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde oder der von ihr Beauftragte ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Bestattung, dem Erwerb oder der Verlängerung eines Nutzungsrechtes angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten. Die Gemeinde darf sich diese Daten zum Zweck der Gebührenerhebung nach dieser Satzung speichern und weiterverarbeiten.
- (3) Die Gemeinde oder der von ihr Beauftragte ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach den Absätzen 1 − 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zweck der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 8 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Bönningstedt (Friedhofsgebührensatzung) tritt am 01.01.2015 in Kraft. Die bisher geltende Friedhofsgebührensatzung einschließlich der Nachtragsgebührensatzung tritt außer Kraft.

Bönningstedt, 18. Dezember 2014

Gemeinde Bönningstedt

gez. Liske Bürgermeister